

Geschäftszahl: BMWF-54.120/5-I/8a/2007

Stellungnahme der Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ) zur Novelle des Studienförderungsgesetzes

Die Fachschaftslisten Österreichs begrüßen prinzipiell die vorgeschlagene Erhöhung der Studienbeihilfen um voraussichtlich insgesamt 18,4 Mio Euro. Dies ist ein wichtiger erster Schritt zu einer vollständigen Inflationsanpassung der Studienbeihilfen. Die geplante Erhöhung liegt jedoch deutlich unter der Inflation seit der letzten umfassenden Anpassung (März 1999) und die Art und Weise der Durchführung wird zu gravierenden Problemen führen.

Der im Entwurf genannte VPI 2000 liegt im März 2007 bereits bei 113,7 Punkten, die Inflation also schon deutlich über 12%. Für eine vollständige Inflationsanpassung müsste jedoch als Referenzzeitpunkt der März 1999 herangezogen werden, in dem die letzte umfassende Anpassung der Stipendienhöhen in Kraft getreten ist. Die Inflation gemäß VPI 1996 zwischen März 1999 und März 2007 beträgt 16,7%. Aus diesem Grund ist schon der Prozentsatz der Erhöhung (12%) nicht nachzuvollziehen.

Die vorgeschlagene Berechnungsmethode, auf die nach den bisherigen Bestimmungen berechnete Höhe der Studienbeihilfe 12% aufzuschlagen, ist in mehrfacher Hinsicht ungeeignet. Die in den Erläuterungen vorgebrachte Begründung:

„Dabei wird – wie bei Gehalts- oder Pensionsanpassungen – auf die errechnete Studienbeihilfe ein Wertanpassungsfaktor von 12% aufgerechnet.“

ist nicht stichhaltig, weil die Studienbeihilfenhöhe völlig anders berechnet wird als die Pensionshöhe und die Studienbeihilfe auch kein Gehalt darstellt.

Die Höhe der Studienbeihilfe wird berechnet, indem folgende Werte von der Höchststudienbeihilfe (606 €/Monat oder 424 €/Monat) abgezogen werden:

1. zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern
2. zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten oder der Ehegattin
3. zumutbare Eigenleistung der oder des Studierenden
4. Höhe der zustehenden Familienbeihilfe
5. Höhe des zustehenden Kinderabsetzbetrages

Bei der vorgeschlagenen Berechnungsweise würde die Erhöhung des Endergebnisses dieser Rechnung um 12% dazu führen, dass nicht nur die Höchststudienbeihilfe, sondern als praktische Konsequenz auch alle fünf Abzüge de facto um 12% erhöht würden. Das ist insbesondere bei der Familienbeihilfe und beim Kinderabsetzbetrag unsachlich. Durch die Erhöhung der Abzüge würde bei Studierenden, die Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag haben, um 12% *mehr* abgezogen, als sie tatsächlich an Beihilfen erhalten. Das ist nicht nur an

sich schon unsinnig, es ergibt sich dadurch auch eine gravierende Ungleichbehandlung von Studierenden, die noch Familienbeihilfe beziehen und solchen, die keinen Anspruch mehr darauf haben.

Berechnungsbeispiel:

Nicht auswärtige Studierende

	Mit Familienbeihilfe		Ohne Familienbeihilfe	
	vorher	nachher	vorher	nachher
Höchststudienbeihilfe	424,00 €	474,88 €	424,00 €	474,88 €
Zumutbare Unterhaltsl.	-100,00 €	-112,00 €	-100,00 €	-112,00 €
Familienbeihilfe (Fbh.)	-152,70 €	-171,02 €	--	--
Kinderabsetzbetrag (KAB)	-50,90 €	-57,01 €	--	--
Studienbeihilfe (gerundet)	120,00 €	134,00 €	324,00 €	363,00 €
Zzgl. Fbh.+KAB	323,60 €	337,60 €	324,00 €	363,00 €

Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht zu argumentieren.

Ähnliches gilt für die zumutbare Eigenleistung, das ist das gesamte Einkommen der oder des Studierenden, das die Zuverdienstgrenze übersteigt. Auch hier macht es keinen Sinn auf diesen Betrag noch 12% aufzuschlagen, da in diesem Falle für jeden Euro, den der oder die Studierende mehr verdient, 1,12 € von seiner Studienbeihilfe abgezogen würden.

Die Verschärfung der zumutbaren Unterhaltsleistungen, die sich aus dieser Art der Erhöhung ergibt, ist eine politische Entscheidung, die wir insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Progressionsstufen zu ihrer Berechnung ebenfalls seit 8 Jahren nicht an die Inflation angepasst wurden, ablehnen.

Wir fordern daher eine Anpassung der Höchststudienbeihilfen um 16,7 % bei Beibehaltung der bisherigen Berechnungsweise.

Wir begrüßen sehr, dass auch die Kinderzuschläge erhöht werden sollen. Allerdings gilt weiterhin, dass der Kinderzuschlag unabhängig von der Anzahl der Kinder nur einmal ausbezahlt wird.

Wir fordern daher, den Kinderzuschlag für jedes Kind auszuzahlen.

Leider mussten wir feststellen, dass in den Budgets 2007 und 2008 keine Vorsorge für eine Erhöhung der Studienbeihilfen getroffen wurde, weder für die hier vorgeschlagene Erhöhung noch für die angekündigte Ausweitung des BezieherInnenkreises und systematische Verbesserung, die im Herbst 2008 in Kraft treten soll.

Wir fordern daher, ausreichende Mittel für eine Erhöhung der Studienbeihilfen in den Bundeshaushalten 2007/2008 zur Verfügung zu stellen.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass die vorliegende Novelle ebenso wie das Studienförderungsgesetz selbst nicht geschlechtergerecht formuliert ist. In der Novelle betrifft das zum Beispiel § 23 Z 1, § 62 Abs. 1 Z 1 und § 76 Abs. 1.

Wir fordern daher, dass das Studienförderungsgesetz geschlechtergerecht formuliert wird.

Wir begrüßen außerordentlich, dass für 2008 eine umfassende Reform der Studienförderung geplant ist, und möchten daher die Gelegenheit nutzen, abschließend ein paar grundlegende Problematiken des Studienförderungsgesetzes aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu liefern.

Die folgenden Änderungsvorschläge basieren z. T. auf der Befreiung des StudFG von schikanösen Teilbestimmungen, andererseits aber auch auf einer Anpassung an heutige gesellschaftliche Gegebenheiten und Werte wie **Lebenslanges Lernen** und **Bildung als Menschenrecht** und sollen dabei einen konstruktiven Beitrag zur Verbesserung der gegenwärtigen Lage liefern:

1. Valorisierung der Studienförderung
2. Anpassung an veränderte Studienstrukturen (Bachelor-Master-Studien)
3. Übergang von Semesterwochenstunden zu ECTS
4. Abschaffung von bestimmten Regelungen in der Unterhaltsproblematik
5. Verbesserungen hinsichtlich Studieren mit Kind
6. Studium und Berufstätigkeit
7. Anhebung der Altersgrenzen
8. Abschaffung des Begriffes der Auswärtigkeit

Erläuterungen zu den oben genannten Änderungsvorschlägen:

Ad 1. Valorisierung der Studienförderung

Die Wertanpassung soll sämtliche im Gesetz enthaltenen Beträge wie Höhe der Studienbeihilfe, Einkommensgrenzen und Absetzbeträge oder Ähnliches betreffen, und einen vollen Inflationsausgleich schaffen.

Um für die Zukunft eine für Studierende sichere Lösung zu schaffen, sollte eine jährliche Indexanpassung aller im Gesetz enthaltenen Beträge nach dem VPI eingeführt werden.

Ad 2. Anpassung an veränderte Studienstrukturen (Bachelor-Master-Studien)

Viele Regelungen, die für die früheren Diplomstudien durchaus geeignet waren, sind für die neuen Studienstrukturen mit Bachelor-Master-Studien nicht mehr besonders günstig.

Die wichtigsten Vorschläge hierzu sind:

- Die Regelung mit der Überziehung der Mindeststudienzeit um maximal 2 Semester, um auch noch im Masterstudium anspruchsberechtigt zu sein, sollte durch die bisherige (2x + 1)-Regel für Studienabschnitte in Diplomstudien gleichgesetzt werden (§ 15 Abs. 3 Z 2, §§ 20/21/22a Abs 2).
- Die maximale Zwischenzeit von derzeit 18 Monaten zwischen Bachelor- und Masterstudien soll abgeschafft oder zumindest erhöht werden (§ 15 Abs. 2 Z 1). Der Vorschlag für eine Erhöhung wären fünf Jahre. Die Begründung dieser Forderung liegt darin, dass auch von den Universitäten immer öfter gefordert wird, sich vor dem Masterstudium Praxis in der Wirtschaft anzueignen. Analoges gilt für das Intervall zwischen Master- / Diplomstudium und Doktorat (derzeit sogar nur 12 Monate, § 15 Abs 3 Z 1)
- Ein weiterer Problemfall in den derzeitigen Regelungen sind die der Studienabschlussstipendien. Man kann diese nicht für ein Masterstudium beziehen, da es kein „Erststudium“ ist. Diese (vermutlich ohnehin unbeabsichtigte) Einschränkung soll aufgehoben werden (§ 52b Abs. 3 Z 2).
- Da bei Bachelorstudien nach dem 7. Semester der Anspruch auf Studienbeihilfe normalerweise ohnehin erlischt, erscheint die Regelung betreffend Leistungsnachweis nach 6 Semestern als Schikane, dementsprechend sollte diese Nachweispflicht gestrichen werden (§ 20 Abs. 1 Z 4).
- Bei Abschluss eines Studiums in der vorgesehenen Mindestzeit soll es auch für Master- und Doktoratsstudien möglich sein, das nicht ausgenutzte Toleranzsemester als sogenanntes „Transportsemester“ in das aufbauende Studium mitzunehmen (dzt. nur für Studienabschnitte möglich, § 18 Abs. 4)

Ad 3. Übergang von Semesterwochenstunden zu ECTS

Schritt für Schritt erfolgt auf den Universitäten die Umstellung (sowohl formal als auch in den meisten Köpfen) von Semesterwochenstunden auf ECTS-Anrechnungspunkte. Es ist an der Zeit, auch das StudFG dieser Umstellung zu unterziehen, umso mehr, als das UG02 gar keine Semesterwochenstunden, sondern nur noch ECTS-Anrechnungspunkte kennt.

Wichtig wären dabei Übergangsfristen, in denen noch beide Systeme berücksichtigt werden. In der Übergangsphase ist der günstige Studienerfolg gegeben, wenn zumindest eine der Anforderungen (ECTS od. SWS) erfüllt wird. Da die Verteilung der ECTS-Punkte noch nicht überall einwandfrei funktioniert, schlagen wir eine Nachweispflicht von 20 ECTS-Punkten nach den ersten beiden Semestern vor, um niemanden zu benachteiligen.

Ad 4. Abschaffung von bestimmten Regelungen in der Unterhaltsproblematik

Da Zivil- und Präsenzdienster vor dem Gesetz als voll versorgt gelten, werden Geschwister von Studierenden, die diesen Dienst leisten, nicht bei den Absetzbeträgen miteingerechnet. Es gilt aber als unbestritten, dass vor allem zivildienende Söhne eine finanzielle Belastung der Eltern bedeuten.

Zu bemerken ist weiters, dass es unzählige Problemfälle in Bezug auf zu geringe Unterhaltsleistungen von den Eltern gibt. Das StudFG besagt in diesem Fall, dass man erst Studienbeihilfe erhält, wenn nach einer Unterhaltsklage das Gerichtsurteil erfolgt ist. Eine solche Klage ist aber ein Schritt, der von Studierenden nur in Extremfällen gesetzt wird, viel häufiger werden zu geringe Unterhaltsleistungen durch Berufstätigkeit kompensiert, wodurch es zu verlängerten Studiendauern kommt.

Ad 5. Verbesserungen hinsichtlich Studieren mit Kind

Laut §19 Abs. 5 ist eine Verlängerung der Anspruchsdauer für Studierende mit Kind(ern) vorgesehen. Es gibt aber keine Ausnahmeregelung bezüglich der Nachweispflicht von Semesterwochenstunden. Die Leistungsnachweise sollen analog der verlängerten Anspruchsdauer von den Betroffenen erst entsprechend später erbracht werden müssen.

Ad 6. Studium und Berufstätigkeit

Nachdem man neben einer Berufstätigkeit nicht die ganze Zeit für sein Studium zur Verfügung hat, andererseits berufliche Praxis aber in vielen Studienrichtungen die Arbeitsmarktchancen nach Abschluss des Studiums deutlich verbessert, sollte man die Wahl haben, die Hälfte der monatlichen Studienbeihilfe zu erhalten, dafür aber doppelt so lange Anspruch auf Studienbeihilfe zu haben.

Ad 7. Anhebung der Altersgrenzen

Eine Abschaffung oder zumindest eine Anhebung der Altersgrenzen für Selbsterhalterstipendien (derzeit 35 Jahre bei Studienbeginn, § 6 Abs. 4) wäre wünschenswert, um einen Weg Richtung „Lebenslanges Lernen“ einzuschlagen.



Ad 8. Abschaffung des Begriffes der Auswärtigkeit

Als volljährige Personen sollten Studierende finanziell die Möglichkeit haben, zu Beginn oder im Verlauf ihres Studiums aus dem Elternhaus auszuziehen. Darum sollten auch Studierende, deren Eltern in der Nähe ihres Studienortes wohnen, dieselbe finanzielle Unterstützung bekommen können, wie wenn sie von weiter weg kommen (§ 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Z 4). An Stelle des Begriffes der Auswärtigkeit könnte eine Wohnsitzgründung außerhalb des Elternhauses zur Unterscheidung in der Bemessung herangezogen werden.

Sollten Sie weitere Fragen zu den von uns wahrgenommenen Problemfeldern haben oder ergänzende Hintergrundinformationen benötigen würden wir uns sehr freuen Ihnen in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung zu stehen.

Hartwig Brandl e.h.
hbrandl@htu.tugraz.at
0650/3555777

Gabor Sas e.h.
gsas@fsmat.at
0664/7870838